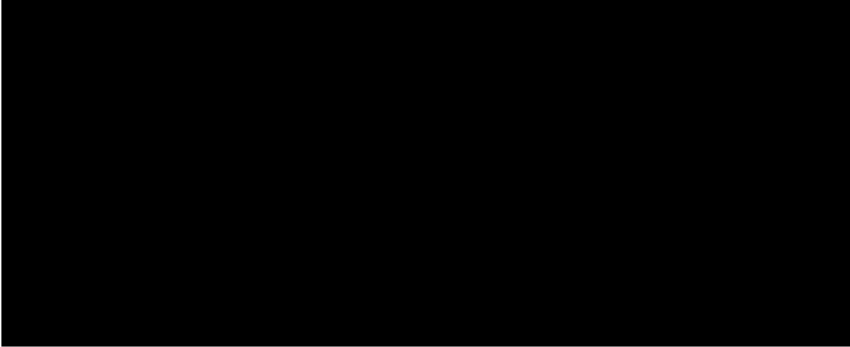


Michael Best

Leiter des Zentralbereichs Kommunikation



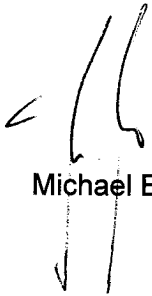
Frankfurt am Main, 19. Juni 2012

Ihre Anfrage vom 20. Mai 2012

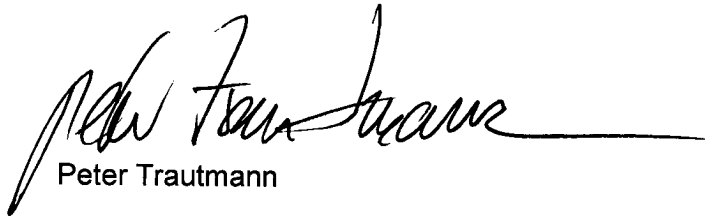
Sehr geehrte 

bezugnehmend auf Ihre Anfrage vom 20. Mai 2012 übersenden wir Ihnen beiliegend die erbetenen Informationen.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Best



Peter Trautmann

Bedingungen für den Geschäftsverkehr zwischen der Deutschen Bundesbank und den Personalkontoinhaberinnen und -inhabern (Personalkonto-Bedingungen)

I. Allgemeines

1 Kreis der Berechtigten

1.1 Die Deutsche Bundesbank (im Folgenden Bank genannt) führt Personalkonten für:

- a) Bankangehörige
- b) ehemalige, wegen Eintritt des Pensions- bzw. Rentenfalles oder auf Grundlage der Dienstvereinbarung zur sozialverträglichen Begleitung der Strukturreform aus dem Dienst der Bank ausgeschiedene Bankangehörige, ausgenommen bei vorangegangenen befristeten Beschäftigungsverhältnissen, solange die ihnen zustehenden Bezüge (Versorgungsbezüge, Renten, Arbeitslosengeld) zumindest teilweise auf dem Personalkonto gutgeschrieben werden
- c) Ehegattinnen und Ehegatten verstorbener Bankangehöriger oder verstorbener ehemaliger, wegen Eintritt des Pensions- bzw. Rentenfalles oder wegen der Strukturreform aus dem Dienst der Bank ausgeschiedener Bankangehöriger
- d) Kinder verstorbener Bankangehöriger oder Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, wenn sie von der Bank Versorgungsbezüge erhalten und von einer anderen Person als der überlebenden Ehegattin oder dem überlebenden Ehegatten gesetzlich vertreten werden oder volljährig sind
- e) die Personalvertretung sowie die von der Bank zugelassenen Vereinigungen und Einrichtungen von Bankangehörigen und ehemaligen Bankangehörigen.

1.2 Personalkonten werden auch für minderjährige Betriebsangehörige geführt. Voraussetzung hierfür ist eine entsprechende Einwilligungserklärung der gesetzlichen Vertreterin bzw. des gesetzlichen Vertreters zur Einrichtung des Kontos. Für diesen Kontoinhaberkreis finden die Regelungen in Abschn. II. Nr. 4 (Verfügungen mittels Scheck) und Abschn. III. Nr. 1 (Einzug von Schecks) keine Anwendung. Das Sortengeschäft gemäß Abschn. III. Nr. 2 darf von minderjährigen Personalkontoinhaberinnen bzw. Personalkontoinhabern nur getätigt werden, wenn die gesetzliche Vertreterin bzw. der gesetzliche Vertreter diesem in der Einwilligungserklärung zugestimmt hat. Darüber hinaus gilt die Einschränkung, dass Verfügungen über das Personalkonto nur bei einem entsprechenden Guthaben möglich sind. Für die Nutzung der Anwendung „onlinebanking.bundesbank“ (Abschn. II. Nr. 1.1.2) stellt die Bank minderjährigen Kontoinhaberinnen bzw. Kontoinhabern auf Antrag eine Signaturkarte, die einen eTAN-Generator enthält, zur Verfügung.

Die Bank ist berechtigt, der gesetzlichen Vertreterin bzw. dem gesetzlichen Vertreter der/des Minderjährigen Auskunft über das Guthaben und die Bewegungen auf dem Konto zu erteilen.

2 Grundsätzliches zur Kontoführung und zu Verfügungen über das Personalkonto

2.1 Zweckbestimmung

Auf den Personalkonten werden die Dienst- oder Versorgungsbezüge und etwaige sonstige mit dem Dienstverhältnis in Zusammenhang stehende Geldbezüge gutgeschrieben. Die Personalkonten dürfen nicht zur Geldanlage für andere Personen und nur zur Abwicklung der im Rahmen eines Privatkontos üblichen Geschäfte der Kontoinhaberinnen und Kontoinhaber, ihrer Ehegattinnen und Ehegatten sowie der Kinder, für die dem Grunde nach ein Anspruch auf Kindergeld besteht, verwandt werden.

2.2 Vollmachten

2.2.1 Die Kontoinhaberin bzw. der Kontoinhaber kann anderen Personen eine Vollmacht zur Verfügung über das Konto erteilen. Die Vollmacht gilt, bis die Kontoinhaberin bzw. der Kontoinhaber sie schriftlich widerruft oder ihr Erlöschen schriftlich anzeigt. Sie erlischt nicht mit dem Tode der Kontoinhaberin bzw. des Kontoinhabers, sondern dauert fort, bis nach dem Todesfall eine Erbin bzw. ein Erbe oder eine mit der Nachlasspflege, der Nachlassverwaltung oder Testamentsvollstreckung beauftragte Stelle sie schriftlich widerruft oder ihr Erlöschen schriftlich anzeigt.

Bevollmächtigte sind nicht berechtigt, weitere Vollmachten zu erteilen.

2.2.2 Damit sich die Beschaffung eines Erbscheins vermeiden lässt, kann die Kontoinhaberin bzw. der Kontoinhaber eine Person ermächtigen, nach dem Tode und – im Fall einer Bevollmächtigung gemäß Nr. 2.2.1 – dem Tode aller Bevollmächtigten das Guthaben in Empfang zu nehmen. An diese Person wird das Guthaben nach Vorlegung einer standesamtlichen Bescheinigung über den Tod der Kontoinhaberin bzw. des Kontoinhabers und ggf. des bzw. der Bevollmächtigten mit befreiender Wirkung ausgezahlt. Die Ermächtigung gilt, bis sie die Kontoinhaberin bzw. der Kontoinhaber – oder nach ihrem bzw. seinem Tode eine Erbin bzw. ein Erbe oder eine mit der Nachlasspflege, der Nachlassverwaltung oder Testamentsvollstreckung beauftragte Stelle – schriftlich widerruft.

2.2.3 Wird von der Möglichkeit, eine Vollmacht gemäß Nr. 2.2.1 oder eine Ermächtigung für den Todesfall gemäß Nr. 2.2.2 zu erteilen, nicht Gebrauch gemacht, so haben sich nach dem Ableben die Erben durch Erbschein oder eine mit der Nachlasspflege, der Nachlassverwaltung oder Testamentsvollstreckung beauftragte Stelle durch Testamentsvollstreckerzeugnis bzw. Bestallungsurkunde

auszuweisen. Wird der Bank eine Ausfertigung oder eine vom Gericht beglaubigte Abschrift einer letztwilligen Verfügung und der Eröffnungsverhandlung vorgelegt, so ist sie berechtigt, mit befreiender Wirkung an diejenige Person oder Stelle zu zahlen, die in der letztwilligen Verfügung zur Erbin oder zum Erben bzw. Testamentsvollstreckerin oder Testamentsvollstrecker bestimmt ist.

2.3 Bankkunden-Karten

Die Bank gibt auf Antrag an volljährige Kontoinhaberinnen bzw. Kontoinhaber sowie an Personen, die gemäß Nr. 2.2.1 zur Verfügung über das Personalkonto bevollmächtigt wurden, Bankkunden-Karten aus. Entspricht die Bank dem Antrag, so kommt ein Kartenvertrag zu Stande, dessen Einzelheiten in den „Bedingungen für Bankkunden-Karten der Deutschen Bundesbank“ (Karten-Bedingungen), (Anhang 1 zu diesen Bedingungen) geregelt sind.

2.4 Zuleitung von Mitteilungen

Die Bank ist berechtigt, die das Personalkonto betreffenden Mitteilungen den Bankangehörigen an ihren Arbeitsplatz zuzuleiten.

2.5 Rücküberweisung von Überzahlungen, Rechte der Bank wegen eigener Ansprüche

2.5.1 Rentenzahlungen u. Ä.

Die Bank ist berechtigt, von den Postrentendienstzentren auf das Personalkonto überwiesene Rentenbeträge, Altersgelder, Rentenbeiträgen und Beitragszuschüsse, die von diesen als überzahlt zurückgefordert werden, dem Personalkonto zu belasten und zurückzuüberweisen.

2.5.2 Rechte der Bank wegen eigener Ansprüche

Die Bank ist ferner berechtigt, Ansprüche der Kontoinhaberin bzw. des Kontoinhabers aus dem Kontoguthaben auch mit Ansprüchen außerhalb der bankmäßigen Geschäftsverbindung (z. B. Forderungen aus dem Dienst- oder Versorgungsverhältnis oder aus Miet- oder Dienstwohnungsverhältnissen) aufzurechnen. Die Bank kann ihr obliegende Leistungen wegen solcher Ansprüche auch zurückbehalten sowie ein Pfandrecht am Kontoguthaben geltend machen.

2.6 Meldepflichten nach Außenwirtschaftsrecht

Die Kontoinhaberin bzw. der Kontoinhaber hat bei Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr mit einem Betrag von mehr als 12.500 Euro (oder Gegenwert) die Einhaltung der Meldepflichten nach §§ 59 ff. Außenwirtschaftsverordnung (AWV) zu beachten.

2.7 Verzinsung, Entgelte und Auslagen

2.7.1 Verzinsung

Das Guthaben wird mit 1 % p. a. verzinst. Auf Antrag werden Guthaben nicht verzinst. Ein in Anspruch genommener Überziehungskredit wird – in den Fällen der Nr. 3.4 bis zur endgültigen Tilgung – variabel in Höhe des marktüblichen Zinssatzes abzüglich eines 4%igen Abschlags¹ vom jeweiligen Zinssatz verzinst. Als marktüblicher Zinssatz gilt der von der Bank in der EWU-Zinsstatistik unter der Rubrik „Neugeschäft“ zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme zuletzt veröffentlichte, monatlich ermittelte Effektivzinssatz für Überziehungskredite an private Haushalte. Die Anpassung an diesen Effektivzinssatz erfolgt jeweils zum ersten Kalendertag des auf die Veröffentlichung folgenden Monats. Nachträgliche Änderungen des Effektivzinssatzes zugunsten oder zulasten der Kontoinhaberin bzw. des Kontoinhabers werden nicht berücksichtigt.

Für die Kontobewegungen gilt als Tag der Wertstellung der Buchungstag, bei der Gutschrift der von der Bank gezahlten Dienst- und Versorgungsbezüge deren Fälligkeitstag, sofern nicht aus den Buchungsaufgaben oder aus besonderen Anordnungen sich eine andere Wertstellung ergibt.

Die Habenzinsen und ggf. die Sollzinsen werden alsbald nach Jahreschluss dem Personalkonto Wert 30. Dezember gutgeschrieben bzw. belastet. Bei Schließung des Personalkontos (Abschn. IV.) werden die Zinsen sofort vergütet bzw. belastet.

2.7.2 Entgelte und Auslagen

Die Bank berechnet keine Entgelte. Auslagen (von dritter Seite in Rechnung gestellte Kosten und Entgelte) können weiterbelastet werden.

3 Überziehungskredit

3.1 Kreis der Berechtigten

Die Bank räumt volljährigen Kontoinhaberinnen und Kontoinhabern – neu eingestellten Bankangehörigen nach einer Wartezeit von sechs Monaten – einen kurzfristigen Überziehungskredit ein, sofern nicht eine gegenteilige schriftliche Mitteilung erfolgt. Keinen Kredit erhalten Bankangehörige, die für drei Monate und mehr ohne Dienstbezüge beurlaubt sind (ausgenommen Bankangehörige, die unter Anerkennung des dienstlichen Interesses beurlaubt wurden sowie Bankangehörige

¹ Nicht zu verwechseln mit einem Abschlag in Höhe von 4 %-Punkten (Berechnungsbeispiel: Effektivzinssatz für Überziehungskredite gem. EWU-Zinsstatistik: 11,90 % p. a. abzüglich eines Abschlags von 4 %: 0,48 % ergibt einen Sollzinssatz in Höhe von 11,42 %).

während der Elternzeit und während der Dauer des Wehr- bzw. Zivildienstes), Vereinigungen und Einrichtungen von Bankangehörigen und ehemaligen Bankangehörigen sowie Personalvertretungen.

Rentnerinnen und Rentner sowie hinterbliebene Ehegattinnen und Ehegatten von Tarifbeschäftigten oder Rentnerinnen und Rentnern erhalten den Kredit nur auf Antrag.

3.2 Besicherung

Der Kredit wird in der Regel nicht besichert. Die Bank kann die Bestellung oder Verstärkung bankmäßiger Sicherheiten für alle Ansprüche verlangen, die ihr aus der Gewährung eines Überziehungskredits zustehen.

3.3 Kreditlinie

Der Überziehungskredit kann bis zur Höhe eines auf volle fünfhundert Euro gerundeten Monatsbruttobezugs (Aufrundungen ab 250,- bzw. 750,- Euro) in Anspruch genommen werden; er ist mindestens einmal in drei Monaten zurückzuführen.

Für Rentnerinnen und Rentner sowie hinterbliebene Ehegattinnen und Ehegatten wird die Kreditlinie unter Vorlage des Rentenbescheids bzw. der letzten Rentenanpassungsmittelteilung in Höhe des entsprechend gerundeten monatlichen Rentenbruttobetrags festgesetzt.

3.4 Rückforderung

Die Bank behält sich vor, einen gewährten Überziehungskredit einschließlich angefallener Zinsen jederzeit zurückzufordern. Hiermit muss die Kontoinhaberin bzw. der Kontoinhaber insbesondere rechnen, wenn die Wirtschafts- bzw. Kontoführung Anlass zu Beanstandungen gibt. Der Überziehungskredit einschließlich angefallener Zinsen wird sofort fällig und eine eingeräumte Kreditlinie entfällt, wenn das Kontoguthaben gepfändet, wegen Geldschulden eine sonstige Zwangsvollstreckungsmaßnahme erwirkt oder gegenüber der Bank eine Abtretung der Bezüge geltend gemacht wird, weil Verpflichtungen nicht erfüllt wurden.

Ein gewährter Überziehungskredit einschließlich angefallener Zinsen wird bei Beendigung des Kontoverhältnisses (Abschn. IV. Nr. 1), bei Beurlaubung für drei Monate und mehr ohne Dienstbezüge oder mit dem Tod der Kontoinhaberin bzw. des Kontoinhabers zur Rückzahlung fällig; eine eingeräumte Kreditlinie entfällt. Ausgenommen hiervon sind gewährte Überziehungskredite an Bankangehörige während der Elternzeit, während des Wehr- bzw. Zivildienstes sowie bei Beurlaubung unter Anerkennung des dienstlichen Interesses.

II. Ausführung von Zahlungsvorgängen

1 Allgemeines

1.1 Verfügungen

1.1.1 Die Kontoinhaberin bzw. der Kontoinhaber kann über das Personalkonto mittels Überweisung, Lastschrift und Scheck sowie durch Barabhebung verfügen.

1.1.2 Verfügungen über das Personalkonto mittels Überweisung sind beleglos oder über die Anwendung „onlinebanking.bundesbank“ beleglos möglich; Prior1-Zahlungen (Abschn. III. Nr. 3 (4) AGB/BBk), TARGET2-Überweisungen (Abschn. X. F. Nr. 9 AGB/BBk) und auf Euro lautende AZV-Überweisungen (Abschn. X. F. Nr. 10 AGB/BBk) nimmt die Bank jedoch nur beleglos entgegen. Für onlinebanking.bundesbank gelten – in Abhängigkeit von dem gewählten Verfahren – ergänzend die „Bedingungen für die Anwendung onlinebanking.bundesbank der Deutschen Bundesbank mit PIN/eTAN“ (PIN/eTAN-Bedingungen Personal) oder die „Bedingungen für die Anwendung onlinebanking.bundesbank der Deutschen Bundesbank mit HBCI (elektronische Signatur)“ (HBCI-Bedingungen Personal), (Anhänge 2 und 3 zu diesen Bedingungen).

1.1.3 Die Bank nimmt für regelmäßig wiederkehrende Zahlungen Aufträge zur regelmäßigen Überweisung eines gleichbleibenden Zahlungsbetrags an denselben Zahlungsempfänger (Daueraufträge) zu Lasten von Personalkonten beauftragt sowie über onlinebanking.bundesbank beleglos entgegen. Belegte Anträge zur Erteilung und Änderung von Daueraufträgen müssen der kontoführenden Stelle spätestens 12 Geschäftstage vor dem Ausführungstermin vorliegen. Beleglose Anträge zur Erteilung und Änderung von Daueraufträgen müssen spätestens am zweiten Kalendertag vor dem Ausführungstermin in onlinebanking.bundesbank autorisiert werden. Fällt der angegebene Ausführungstermin nicht auf einen Geschäftstag der Bank, gilt der vorherige Geschäftstag als vereinbarter Ausführungstermin.

Der Dauerauftrag erlischt nicht mit dem Tod der Kontoinhaberin bzw. des Kontoinhabers, sondern ist nach dem Tod ggf. durch eine Berechtigte bzw. einen Berechtigten zu löschen.

1.1.4 Für Barabhebungen durch die Kontoinhaberin bzw. den Kontoinhaber oder Bevollmächtigte gemäß Abschn. I. Nr. 2.2.1 oder Nr. 2.2.2 sind grundsätzlich Auszahlungssquittungen zu verwenden. Steht ein bankeigener Geldautomat zur Verfügung, ist die Bankkunden-Karte zu verwenden.

1.2 Autorisierung von Verfügungen

Verfügungen über das Personalkonto sind nur wirksam, wenn sie von der Kontoinhaberin bzw. dem Kontoinhaber autorisiert sind. Sofern keine andere Art und Weise der Autorisierung vereinbart worden ist, werden Verfügungen durch Unterschrift autorisiert. Unterschriften sind von der Kontoinhaberin bzw. dem Kontoinhaber oder einer Person, die zur Verfügung über das Konto bevollmächtigt ist, zu leisten.

1.3 Kundenkennungen

Im Überweisungsverkehr und für das Lastschriftverfahren hat die Kontoinhaberin bzw. der Kontoinhaber ihre bzw. seine Kundenkennung (Kontonummer und Bankleitzahl der kontoführenden Stelle der Bank bzw. Internationale Bank-Kontonummer (IBAN) und SWIFT-Code (BIC) der kontoführenden Stelle der Bank) zu verwenden; bei Überweisungen ist zusätzlich die vom Zahlungsempfänger

genannte Kundenkennung des Zahlungsempfängers (regelmäßig Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN und BIC) anzugeben.

1.4 Unterrichtung über Nichtausführung von Zahlungen

Über die Nichtausführung von Zahlungen oder die Rückgängigmachung von Belastungsbuchungen (Abschn. II. Nr. 4 (4) AGB/BBk) wird die Bank die Kontoinhaberin bzw. den Kontoinhaber unverzüglich unterrichten.

1.5 Anzeige nicht autorisierter oder nicht oder fehlerhaft ausgeführter Zahlungen

Die Kontoinhaberin bzw. der Kontoinhaber hat die Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder nicht oder fehlerhaft ausgeführten Überweisungsauftrags zu unterrichten.

1.6 Eingang von Zahlungen

1.6.1 Die Bank schreibt der Kontoinhaberin bzw. dem Kontoinhaber einen Zahlungsbetrag für Zwecke der Zinsberechnung mit Wertstellung des Geschäftstages des Eingangs bei ihr gut.

1.6.2 Die Bank ist berechtigt, eingehende Zahlungen ausschließlich anhand der übermittelten Kundenkennung des Zahlungsempfängers dem dieser Kundenkennung zugeordneten Konto gutzuschreiben. Die Bank ist auf Anfrage des Zahlungsdienstleisters des Zahlers berechtigt, diesem Name und Anschrift der Kontoinhaberin bzw. des Kontoinhabers mitzuteilen; der Zahlungsdienstleister des Zahlers muss glaubhaft machen, dass dem Zahler bei der Angabe der Kundenkennung ein Fehler unterlaufen ist.

2 Verfügungen mittels Überweisungen

2.1 Wesentliche Merkmale der Überweisung einschließlich des Dauerauftrags

Die Kontoinhaberin bzw. der Kontoinhaber kann die Bank beauftragen, durch eine Überweisung (auch im Rahmen eines Dauerauftrags) Geldbeträge bargeldlos zugunsten eines Zahlungsempfängers an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zu übermitteln.

Die Kontoinhaberin bzw. der Kontoinhaber hat auf Leserlichkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben zu achten. Unleserliche, unvollständige oder fehlerhafte Angaben können zu Verzögerungen und zu Fehlleistungen von Überweisungen führen; daraus können Schäden für die Kontoinhaberin bzw. den Kontoinhaber entstehen. Bei unleserlichen, unvollständigen oder fehlerhaften Angaben kann die Bank die Ausführung ablehnen (siehe auch Nr. 2.5).

2.2 Zugang des Überweisungsauftrags bei der Bank

2.2.1 Der Überweisungsauftrag wird wirksam, wenn er der Bank zugeht. Der Zugang erfolgt durch den Eingang des Auftrags in den dafür vorgesehenen Empfangsvorrichtungen der Bank (zum Beispiel mit Abgabe in den Geschäftsräumen oder Eingang im Online-Banking-System).

2.2.2 Fällt der Zeitpunkt des Eingangs des Überweisungsauftrags nach Nr. 2.2.1 nicht auf einen Geschäftstag der Bank, so gilt der Überweisungsauftrag erst am darauf folgenden Geschäftstag als zugegangen.

2.2.3 Geht der Überweisungsauftrag nach den für die einzelnen Zahlungsverkehrsverfahren festgesetzten Annahmeschlusszeiten ein, so gilt der Überweisungsauftrag im Hinblick auf die Bestimmung der Ausführungsfrist (siehe Nr. 2.7) erst als am darauf folgenden Geschäftstag zugegangen.

2.2.4 Bei Überweisungsaufträgen in einer vom Konto der Kontoinhaberin bzw. des Kontoinhabers abweichenden Währung beginnt die Ausführungsfrist erst an dem Tag, an dem der Überweisungsbetrag in der Auftragswährung vorliegt.

2.3 Widerruf des Überweisungsauftrags

2.3.1 Nach dem Zugang des Überweisungsauftrags bei der Bank (siehe Nr. 2.2.1 und 2.2.2) kann die Kontoinhaberin bzw. der Kontoinhaber diesen nicht mehr widerrufen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist ein Widerruf durch Erklärung gegenüber der Bank möglich.

2.3.2 Haben Bank und Kontoinhaberin bzw. Kontoinhaber einen bestimmten Termin für die Ausführung der Überweisung vereinbart, kann die Kontoinhaberin bzw. der Kontoinhaber die Überweisung bzw. den Dauerauftrag bis zum Ende des vor dem vereinbarten Tag liegenden Geschäftstags der Bank widerrufen. Nach dem rechtzeitigen Zugang des Widerrufs eines Dauerauftrags bei der Bank werden keine weiteren Überweisungen mehr aufgrund des bisherigen Dauerauftrags ausgeführt.

2.3.3 Nach den in Nr. 2.3.1 und 2.3.2 genannten Zeitpunkten kann der Überweisungsauftrag nur widerrufen werden, wenn die Kontoinhaberin bzw. der Kontoinhaber und die Bank dies vereinbart haben. Die Vereinbarung wird wirksam, wenn es der Bank gelingt, die Ausführung zu verhindern oder den Überweisungsbetrag zurück zu erlangen.

2.4 Ausführung des Überweisungsauftrags

2.4.1 Die Bank führt den Überweisungsauftrag der Kontoinhaberin bzw. des Kontoinhabers aus, wenn die zur Ausführung erforderlichen Angaben (siehe Abschn. III. Nr. 1 (4) bzw. Abschn. X. F. Nr. 2 (4) AGB/BBk) vorliegen, dieser von der Kontoinhaberin bzw. dem Kontoinhaber autorisiert ist und ein zur Ausführung der Überweisung ausreichendes Guthaben vorhanden oder ein ausreichender Kredit eingeräumt ist (Ausführungsbedingungen).

2.4.2 Die Bank und die weiteren an der Ausführung der Überweisung beteiligten Zahlungsdienstleister sind berechtigt, die Überweisung ausschließlich anhand der von der Kontoinhaberin bzw. dem Kontoinhaber angegebenen Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nr. 1.3) auszuführen.

2.4.3 Die Bank unterrichtet die Kontoinhaberin bzw. den Kontoinhaber mindestens einmal monatlich über die Ausführung von Überweisungen auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg.

2.5 Ablehnung der Ausführung

Sind die Ausführungsbedingungen (siehe Nr. 2.4.1) nicht erfüllt, kann die Bank die Ausführung des Überweisungsauftrags ablehnen. Hierüber wird die Bank die Kontoinhaberin bzw. den Kontoinhaber unverzüglich unterrichten. Dabei wird die Bank, soweit möglich, die Gründe der Ablehnung sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können.

2.6 Übermittlung der Überweisungsdaten

Bei Prior1-Zahlungen und bei grenzüberschreitenden Überweisungen können die Überweisungsdaten über das Nachrichtenübermittlungssystem Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers weitergeleitet werden. Aus Gründen der Systemsicherheit speichert SWIFT die Überweisungsdaten vorübergehend in seinen Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA.

2.7 Ausführungsfristen

2.7.1 Bei der Ausführung von Überweisungsaufträgen in das Inland und in EU-/EWR-Staaten, die auf Euro oder auf eine Währung der EU-/EWR-Staaten lauten, ist die Bank verpflichtet sicherzustellen, dass der Überweisungsbetrag bei dem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers spätestens wie folgt eingeht:

- a) beleglose Überweisungsaufträge
 - in Euro am Ende des nächsten Geschäftstages
 - in ausländischer Währung eines EU-/EWR-Staates innerhalb von 4 Geschäftstagen
- b) beleghafte Überweisungsaufträge
 - in Euro innerhalb von 2 Geschäftstagen
 - in ausländischer Währung eines EU-/EWR-Staates innerhalb von 4 Geschäftstagen

Daneben gelten für die nachstehenden Zahlungsarten folgende Regelfristen:

- Prior1-Zahlungen (Abschn. III. Nr. 3 (4) AGB/BBk): taggleich
- Prior3-Zahlungen (Abschn. III. Nr. 3 (6) AGB/BBk): innerhalb eines Geschäftstages
- SEPA-Überweisungen (Abschn. III. Nr. 3 (7) AGB/BBk): innerhalb eines Geschäftstages.

2.7.2 Überweisungsaufträge, die weder auf Euro noch auf eine EU-/EWR-Währung lauten (Drittstaaten-Währung) oder Überweisungsaufträge zur Ausführung außerhalb des EWR (Drittstaaten), werden baldmöglichst bewirkt. Für SEPA-Überweisungen in die Staaten und Gebiete des SEPA-Raums² gilt Nr. 2.7.1 Satz 2, 3. Anstich, entsprechend.

2.7.3 Die Ausführungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Zugangs des Überweisungsauftrags bei der Bank (siehe Nr. 2.2) bzw. bei Daueraufträgen mit dem vereinbarten Ausführungstermin.

2.8 Erstattungs- und Schadensersatzansprüche der Kontoinhaberin bzw. des Kontoinhabers bei Inlandsüberweisungen und Überweisungen in EU-/EWR-Staaten, die auf Euro oder auf eine Währung der EU-/EWR-Staaten lauten

2.8.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Überweisung

Im Falle einer nicht autorisierten Überweisung hat die Bank gegen die Kontoinhaberin bzw. den Kontoinhaber keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, der Kontoinhaberin bzw. dem Kontoinhaber den Überweisungsbetrag unverzüglich zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto der Kontoinhaberin bzw. dem Kontoinhaber belastet worden ist, diese bzw. diesen so zu stellen, als wäre die Belastung mit der nicht autorisierten Überweisung nicht erfolgt.

2.8.2 Erstattung bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Überweisung

2.8.2.1 Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Überweisung kann die Kontoinhaberin bzw. der Kontoinhaber von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Überweisungsbetrages insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Konto der Kontoinhaberin bzw. des Kontoinhabers belastet, stellt die Bank diese bzw. diesen so, als wäre die Belastung des nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgangs nicht erfolgt. Soweit vom Überweisungsbetrag von der Bank oder zwischengeschalteten Stellen Entgelte abgezogen worden sein sollten, übermittelt die Bank zugunsten des Zahlungsempfängers unverzüglich den abgezogenen Betrag.

2.8.2.2 Die Kontoinhaberin bzw. der Kontoinhaber kann über Nr. 2.8.2.1 hinaus von der Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihr/ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Überweisung in Rechnung gestellt oder auf ihrem bzw. seinem Konto belastet wurden.

2.8.2.3 Liegt die fehlerhafte Ausführung darin, dass die Überweisung beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers erst nach Ablauf der Ausführungsfrist gemäß Nr. 2.7 eingegangen ist (Verspätung), sind die Ansprüche nach Nr. 2.8.2.1 und 2.8.2.2 ausgeschlossen. Ist der Kontoinhaber bzw. dem Kontoinhaber durch die Verspätung ein Schaden entstanden, haftet die Bank nach Nr. 2.8.3.

2.8.2.4 Wurde eine Überweisung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank auf Verlangen der Kontoinhaberin bzw. des Kontoinhabers den Zahlungsvorgang

nachvollziehen und die Kontoinhaberin bzw. den Kontoinhaber über das Ergebnis unterrichten.

2.8.3 Schadensersatz

2.8.3.1 Bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung kann die Kontoinhaberin bzw. der Kontoinhaber von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von Nr. 2.8.1 und 2.8.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die die Kontoinhaberin bzw. der Kontoinhaber vorgegeben hat. Hat die Kontoinhaberin bzw. der Kontoinhaber durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kontoinhaberin bzw. Kontoinhaber den Schaden zu tragen haben.

2.8.3.2 Die Haftung nach Nr. 2.8.3.1 ist auf 12.500 Euro begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht

- für nicht autorisierte Überweisungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
- für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und
- für den Zinsschaden.

Mit einer Vereinbarung zur Ausführung von Überweisungen als Prior1- oder Prior3-Zahlung oder als SEPA-Überweisung ist keine besondere Gefahrenübernahme verbunden.

2.8.4 Haftungs- und Einwendungsausschluss

2.8.4.1 Eine Haftung der Bank nach Nr. 2.8.2 und 2.8.3 ist ausgeschlossen,

- wenn die Bank gegenüber der Kontoinhaberin bzw. dem Kontoinhaber nachweist, dass der Überweisungsbetrag rechtzeitig und ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, oder
- soweit die Überweisung in Übereinstimmung mit der von der Kontoinhaberin bzw. dem Kontoinhaber angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers ausgeführt wurde. In diesem Fall kann die Kontoinhaberin bzw. der Kontoinhaber von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen.

2.8.4.2 Ansprüche der Kontoinhaberin bzw. des Kontoinhabers nach Nr. 2.8.1 bis 2.8.3 und Einwendungen der Kontoinhaberin bzw. des Kontoinhabers gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn die Kontoinhaberin bzw. der Kontoinhaber die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank die Kontoinhaberin bzw. den Kontoinhaber über die Belastungsbuchung der Überweisung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach Nr. 2.8.3 kann die Kontoinhaberin bzw. der Kontoinhaber auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn sie bzw. er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

2.8.4.3 Ansprüche der Kontoinhaberin bzw. des Kontoinhabers sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

2.9 Erstattungs- und Schadensersatzansprüche der Kontoinhaberin bzw. des Kontoinhabers bei Inlandsüberweisungen und Überweisungen in EU-/EWR-Staaten, die auf eine Drittstaatenwährung lauten, sowie bei Überweisungen in Drittstaaten

2.9.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Überweisung

Im Falle einer nicht autorisierten Überweisung hat die Bank gegen die Kontoinhaberin bzw. den Kontoinhaber keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, der Kontoinhaberin bzw. dem Kontoinhaber den Überweisungsbetrag unverzüglich zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto der Kontoinhaberin bzw. des Kontoinhabers belastet worden ist, diese bzw. diesen so zu stellen, als wäre die Belastung mit der nicht autorisierten Überweisung nicht erfolgt.

2.9.2 Schadensersatz

Bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Überweisung oder im Falle von nicht autorisierten Überweisungen hat die Kontoinhaberin bzw. der Kontoinhaber – neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB – lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- die Haftung der Bank richtet sich nach den Haftungsregelungen des Abschnitts I. AGB/BBk
- Schadensersatzansprüche der Kontoinhaberin bzw. des Kontoinhabers sind der Höhe nach auf den Überweisungsbetrag zuzüglich der von der Bank in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt.

Unbeschadet dieser Haftungsregelungen ist die Haftung der Bank für Folgeschäden in jedem Fall auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Die Beschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat. Mit einer Vereinbarung zur Ausführung von Überweisungen als SEPA-Überweisung ist keine besondere Gefahrenübernahme verbunden.

² „SEPA-Raum“ ist das Gebiet des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums („Single Euro Payments Area“, SEPA). Hierzu gehören die folgenden Staaten und Gebiete:

- a) Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)
 - die Mitgliedstaaten der Europäischen Union
 - Island, Liechtenstein und Norwegen.
- b) Sonstige Staaten und Gebiete

Mayotte, Monaco, Schweiz sowie Saint-Pierre und Miquelon.

2.9.3 Haftungs- und Einwendungsausschluss

Die Regelungen in Nr. 2.8.4 gelten – auch für etwaige Herausgabeansprüche nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB – entsprechend; Nr. 2.8.4.2 Satz 3 findet keine Anwendung.

2.10 Haftung der Bank bei eingehenden Überweisungen

Bei Verzögerung oder Nichterteilung der Gutschrift eines Überweisungsbetrages haftet die Bank nach den Haftungsregelungen in Abschnitt I. AGB/BBk. Unbeschadet dieser Haftungsregelungen ist die Haftung der Bank für Folgeschäden aus der Verzögerung oder Nichtausführung der Gutschrift einer Überweisung in jedem Fall auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt, es sei denn, der Bank fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last oder es handelt sich um eine Haftung für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat.

3 Verfügungen mittels Lastschriften

3.1 Allgemeines

3.1.1 Die Kontoinhaberin bzw. der Kontoinhaber kann über das Personalkonto mittels Lastschrift Zahlungen in Euro

a) an einen Zahlungsempfänger, dessen Zahlungsdienstleister im Bundesgebiet (einschl. der österreichischen Gebiete Jungholz und Mittelberg) belegen ist, im

- Einzugsermächtigungslastschrift-Verfahren
- Abbuchungsauftragslastschrift-Verfahren,

b) an einen Zahlungsempfänger, dessen Zahlungsdienstleister im SEPA-Raum belegen ist, auch im

- SEPA-Basislastschrift-Verfahren

bewirken.

3.1.2 Für die Verfahren hat die Kontoinhaberin bzw. der Kontoinhaber ihre bzw. seine Kundenkennung (Nr. 1.3) zu verwenden.

Die Bank ist berechtigt, Zahlungen aufgrund der jeweiligen Lastschriften ausschließlich auf Grundlage der ihr übermittelten Kundenkennung auszuführen. Die Bank und die weiteren beteiligten Stellen führen die Zahlung an den Zahlungsempfänger anhand der im Lastschriftdatensatz vom Zahlungsempfänger angegebenen Kundenkennung (Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN und BIC) aus.

3.1.3 Die Haftungsregelungen in Nr. 2.8 und 2.9 gelten für diese Verfahren entsprechend.

3.2 Einzugsermächtigungslastschrift-Verfahren

3.2.1 Wesentliche Merkmale

3.2.1.1 Im Einzugsermächtigungslastschrift-Verfahren ermächtigt die Kontoinhaberin bzw. der Kontoinhaber den Zahlungsempfänger, Geldbeträge vom Konto der Kontoinhaberin bzw. des Kontoinhabers per Lastschriften einzuziehen (Einzugsermächtigung).

3.2.1.2 Die Kontoinhaberin bzw. der Kontoinhaber autorisiert die Zahlung nachträglich durch Genehmigung der entsprechenden Lastschriftbelastungsbuchung auf ihrem/seinem Konto. Die Kontoinhaberin bzw. der Kontoinhaber kann der Belastungsbuchung aus einer Einzugsermächtigungslastschrift widersprechen, bis sie/er diese genehmigt hat.

3.2.2 Kontobelastung aufgrund der Einzugsermächtigungslastschrift

Eingehende Einzugsermächtigungslastschriften des Zahlungsempfängers werden mit dem vom Zahlungsempfänger angegebenen Lastschriftbetrag dem Konto der Kontoinhaberin bzw. des Kontoinhabers belastet. Eine Kontobelastung erfolgt nicht oder wird spätestens am zweiten Geschäftstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht (Abschn. II. Nr. 4 (4) AGB/BBk), wenn

- die vom Zahlungsempfänger angegebene Kundenkennung des Zahlers keinem Konto der Kontoinhaberin bzw. des Kontoinhabers bei der Bank zuzuordnen ist oder
- die Kontoinhaberin bzw. der Kontoinhaber über keine für die Einlösung der Lastschrift ausreichende Deckung auf ihrem/seinem Konto verfügt; Teileinlösungen nimmt die Bank nicht vor.

3.2.3 Nachträgliche Autorisierung der Zahlung durch Genehmigung der Lastschriftbelastungsbuchung

3.2.3.1 Die Autorisierung der Zahlung durch die Kontoinhaberin bzw. den Kontoinhaber erfolgt nachträglich über die Genehmigung der entsprechenden Lastschriftbelastungsbuchung auf ihrem/seinem Konto.

3.2.3.2 Hat die Kontoinhaberin bzw. der Kontoinhaber eine Belastungsbuchung aus einer Lastschrift, für die sie/er dem Zahlungsempfänger eine Einzugsermächtigung erteilt hat, nicht schon genehmigt, so hat sie/er Einwendungen gegen die Belastungsbuchung unverzüglich, jedoch spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach Zugang des Kontoauszugs schriftlich zu erheben. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung der Belastung. Auf diese Folge wird die Bank bei der Belastung der Lastschrift jeweils besonders hinweisen.

3.2.4 Erstattungsanspruch der Kontoinhaberin bzw. des Kontoinhabers bei Widerspruch

Widerspricht die Kontoinhaberin bzw. der Kontoinhaber einer noch nicht genehmigten Lastschriftbelastungsbuchung, ist die Bank verpflichtet, der Kontoinhaberin bzw. dem Kontoinhaber den von ihrem/seinem Konto abgebuchten Lastschriftbetrag sowie etwaige von der Bank in Rechnung gestellte oder dem Konto belastete Entgelte und Zinsen unverzüglich zu erstatten.

3.3 Abbuchungsauftragslastschrift-Verfahren

3.3.1 Wesentliche Merkmale

3.3.1.1 Im Abbuchungsauftragslastschrift-Verfahren hat die Kontoinhaberin bzw. der Kontoinhaber für die Ausführung von Zahlungen

- vor dem Zahlungsvorgang den Zahlungsempfänger zu ermächtigen, Geldbeträge vom Konto der Kontoinhaberin bzw. des Kontoinhabers per Abbuchungsauftragslastschriften einzuziehen und
- die Bank unmittelbar anzuweisen, die Abbuchungsauftragslastschriften ihrem/seinem Konto zu belasten und den jeweiligen Lastschriftbetrag an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zu übermitteln (Abbuchungsauftrag).

3.3.1.2 Die Kontoinhaberin bzw. der Kontoinhaber autorisiert mit dem Abbuchungsauftrag gegenüber der Bank die Einlösung von Abbuchungsauftragslastschriften des Zahlungsempfängers. Die Autorisierung umfasst die Belastung des Kontos der Kontoinhaberin bzw. des Kontoinhabers mit Abbuchungsauftragslastschriften des Zahlungsempfängers und die Ausführung von Zahlungen durch Übermittlung der abgebuchten Lastschriftbeträge an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers. Der Abbuchungsauftrag ist schriftlich auf Vordruck der Bank unmittelbar der Bank zu erteilen.

3.3.1.3 Die Kontoinhaberin bzw. der Kontoinhaber kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer Abbuchungsauftragslastschrift von der Bank keine Erstattung des ihrem/seinem Konto belasteten Lastschriftbetrages verlangen.

3.3.2 Widerruf des Abbuchungsauftrags

Der Abbuchungsauftrag kann von der Kontoinhaberin bzw. dem Kontoinhaber durch Erklärung gegenüber der Bank widerrufen werden. Der Widerruf wird am auf den Eingang folgenden Geschäftstag wirksam. Der Widerruf hat schriftlich zu erfolgen.

3.3.3 Zurückweisung einzelner Lastschriften

Die Kontoinhaberin bzw. der Kontoinhaber kann der Bank gesondert die Weisung erteilen, Zahlungen aus bestimmten Abbuchungsauftragslastschriften des Zahlungsempfängers nicht zu bewirken. Diese Weisung muss der Bank bis spätestens zum Ende des Geschäftstages vor dem Tag des Zugangs der bestimmten Abbuchungsauftragslastschrift bei der Bank zugehen. Diese Weisung hat schriftlich zu erfolgen und sollte zusätzlich auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden.

3.3.4 Kontobelastung aufgrund der Abbuchungsauftragslastschrift

3.3.4.1 Eingehende Abbuchungsauftragslastschriften des Zahlungsempfängers werden am Tag des Zugangs mit dem vom Zahlungsempfänger angegebenen Lastschriftbetrag dem Konto der Kontoinhaberin bzw. des Kontoinhabers belastet.

3.3.4.2 Eine Kontobelastung erfolgt nicht oder wird spätestens am zweiten Geschäftstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht (Abschn. II. Nr. 4 (4) AGB/BBk), wenn

- der Bank kein Abbuchungsauftrag gemäß Nr. 3.3.1.1 vorliegt,
- der Abbuchungsauftrag gemäß Nr. 3.3.2 von der Kontoinhaberin bzw. dem Kontoinhaber widerrufen worden ist,
- der Bank eine Zurückweisung der Kontoinhaberin bzw. des Kontoinhabers gemäß Nummer 3.3.3 zugegangen ist,
- die vom Zahlungsempfänger angegebene Kundenkennung des Zahlers keinem Konto der Kontoinhaberin bzw. des Kontoinhabers bei der Bank zuzuordnen ist oder
- die Kontoinhaberin bzw. der Kontoinhaber über keine für die Einlösung der Lastschrift ausreichende Deckung auf ihrem/seinem Konto verfügt; Teileinlösungen nimmt die Bank nicht vor.

3.3.5 Ausführung der Zahlung

3.3.5.1 Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der von ihr dem Konto der Kontoinhaberin bzw. des Kontoinhabers aufgrund der Abbuchungsauftragslastschrift des Zahlungsempfängers belastete Lastschriftbetrag spätestens am Ende des nächsten Geschäftstages beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

3.3.5.2 Die Ausführungsfrist beginnt an dem Tag des Zugangs der Abbuchungsauftragslastschrift bei der Bank.

3.3.6 Ausschluss des Erstattungsanspruchs bei einer autorisierten Zahlung

Die Kontoinhaberin bzw. der Kontoinhaber kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer Abbuchungsauftragslastschrift von der Bank keine Erstattung des ihrem/seinem Konto belasteten Lastschriftbetrages verlangen.

3.4 SEPA-Basislastschrift-Verfahren

3.4.1 Wesentliche Merkmale

3.4.1.1 Im SEPA-Basislastschrift-Verfahren kann die Kontoinhaberin bzw. der Kontoinhaber über die Bank an den Zahlungsempfänger Zahlungen in Euro bewirken, wenn

- der Zahlungsempfänger und dessen Zahlungsdienstleister das SEPA-Basislastschrift-Verfahren nutzen und
- die Kontoinhaberin bzw. der Kontoinhaber vor dem Zahlungsvorgang dem Zahlungsempfänger das SEPA-Lastschriftmandat erteilt.

3.4.1.2 Die Kontoinhaberin bzw. der Kontoinhaber kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Basislastschrift binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastungsbuchung auf ihrem/seinem Konto von der Bank die Erstattung des belasteten Lastschriftbetrages verlangen.

3.4.2 Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats (SEPA Direct Debit Mandate)

3.4.2.1 Die Kontoinhaberin bzw. der Kontoinhaber hat dem Zahlungsempfänger ein SEPA-Lastschriftmandat schriftlich zu erteilen. Damit autorisiert sie/er gegenüber der Bank die Einlösung von SEPA-Basislastschriften des Zahlungsempfängers.

3.4.2.2 In dem SEPA-Lastschriftmandat müssen die folgenden Erklärungen der Kontoinhaberin bzw. des Kontoinhabers enthalten sein:

- Ermächtigung des Zahlungsempfängers, Zahlungen vom Konto der Kontoinhaberin bzw. des Kontoinhabers mittels SEPA-Basislastschrift einzuziehen, und
- Weisung an die Bank, die vom Zahlungsempfänger auf ihr/sein Konto gezogene SEPA-Basislastschriften einzulösen.

3.4.2.3 Das SEPA-Lastschriftmandat muss folgende Angaben (Autorisierungsdaten) enthalten:

- Bezeichnung des Zahlungsempfängers
- eine Gläubiger-Identifikationsnummer
- Kennzeichnung einer einmaligen Zahlung oder wiederkehrender Zahlungen
- Name der Kontoinhaberin bzw. des Kontoinhabers
- ihre/seine Kundenkennung (IBAN und BIC der kontoführenden Stelle der Bank, Nr. 1.3).

Über die Autorisierungsdaten hinaus kann das Lastschriftmandat zusätzliche Angaben enthalten.

3.4.3 Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats

Das SEPA-Lastschriftmandat kann von der Kontoinhaberin bzw. dem Kontoinhaber durch Erklärung gegenüber der Bank widerrufen werden. Der Widerruf wird ab dem auf den Eingang des Widerrufs folgenden Geschäftstag wirksam. Der Widerruf hat schriftlich zu erfolgen und sollte zusätzlich auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden.

3.4.4 Zurückweisung einzelner Lastschriften

Die Kontoinhaberin bzw. der Kontoinhaber kann der Bank gesondert die Weisung erteilen, Zahlungen aus bestimmten SEPA-Basislastschriften des Zahlungsempfängers nicht zu bewirken. Diese Weisung muss der Bank bis spätestens zum Ende des Geschäftstages vor dem im Datensatz der Lastschrift angegebenen Fälligkeitstag zugehen. Diese Weisung hat schriftlich zu erfolgen und sollte zusätzlich auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden.

3.4.5 Einzug der SEPA-Basislastschrift auf Grundlage des SEPA-Lastschriftmandats durch den Zahlungsempfänger

Der Zahlungsempfänger übermittelt elektronisch den Datensatz zur Einziehung der SEPA-Basislastschrift unter Einschaltung seines Zahlungsdienstleisters an die Bank als Zahlstelle. Dieser Datensatz verkörpert auch die im SEPA-Lastschriftmandat enthaltene Weisung der Kontoinhaberin bzw. des Kontoinhabers an die Bank zur Einlösung der jeweiligen SEPA-Basislastschrift (Nrn. 3.4.2.1 und 3.4.2.2). Für den Zugang dieser Weisung verzichtet die Bank auf die für die Erteilung des Mandats vereinbarte Form (Nr. 3.4.2.1).

3.4.6 Kontobelastung aufgrund der SEPA-Basislastschrift

3.4.6.1 Eingehende SEPA-Basislastschriften des Zahlungsempfängers werden am im Datensatz angegebenen Fälligkeitstag mit dem vom Zahlungsempfänger angegebenen Lastschriftbetrag dem Girokonto der Kontoinhaberin bzw. des Kontoinhabers belastet. Fällt der Fälligkeitstag nicht auf einen Geschäftstag der Bank, erfolgt die Kontobelastung am nächsten Geschäftstag.

3.4.6.2 Eine Kontobelastung erfolgt nicht oder wird spätestens am zweiten Geschäftstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht (Abschn. II. Nr. 4 (4) AGB/BK), wenn

- der Bank ein Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats gemäß Nr. 3.4.3 zugegangen ist,
- der Bank eine Zurückweisung der Lastschrift der Kontoinhaberin bzw. des Kontoinhabers gemäß Nr. 3.4.4 zugegangen ist,
- die Kontoinhaberin bzw. der Kontoinhaber über keine ausreichende Deckung auf ihrem/seinem Konto verfügt; Teileinlösungen nimmt die Bank nicht vor,
- die im Lastschriftsatz angegebene Kundenkennung des Zahlers keinem Konto der Kontoinhaberin bzw. des Kontoinhabers bei der Bank zuzuordnen ist oder
- die Lastschrift nicht von der Bank verarbeitet ist, da im Lastschriftsatz
 - (i) eine Gläubiger-Identifikationsnummer fehlt oder für die Bank erkennbar fehlerhaft ist,
 - (ii) eine Mandatsreferenz fehlt,
 - (iii) ein Ausstellungsdatum des Mandats fehlt oder
 - (iv) kein Fälligkeitstag angegeben ist.

3.4.7 Ausführung der Zahlung

3.4.7.1 Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der von ihr dem Konto der Kontoinhaberin bzw. des Kontoinhabers aufgrund der SEPA-Basislastschrift des Zahlungsempfängers belastete Lastschriftbetrag spätestens am Ende des nächsten Geschäftstages beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

3.4.7.2 Die Ausführungsfrist beginnt an dem im Lastschriftsatz angegebenen Fälligkeitstag. Fällt dieser Tag nicht auf einen Geschäftstag der Bank, so beginnt die Ausführungsfrist am darauf folgenden Geschäftstag.

3.4.8 Erstattungsanspruch der Kontoinhaberin bzw. des Kontoinhabers bei einer autorisierten Zahlung

Die Kontoinhaberin bzw. der Kontoinhaber kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Basislastschrift binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastungsbuchung auf ihrem/seinem Konto von der Bank ohne Angabe von Gründen die Erstattung des belasteten Lastschriftbetrages verlangen.

Etwaige Zahlungsansprüche des Zahlungsempfängers gegen die Kontoinhaberin bzw. den Kontoinhaber bleiben hiervon unberührt.

4 Verfügungen mittels Scheck

4.1 Unzulässigkeit ungedeckter Schecks

Es ist unzulässig, ungedeckte Schecks in Zahlung oder als Sicherheit zu geben.

4.2 Schecktext, Verrechnungsvermerk

4.2.1 Der vorgedruckte Schecktext darf nicht geändert oder gestrichen werden.

4.2.2 Verrechnungsschecks müssen den Vermerk »Nur zur Verrechnung« ohne jeden Zusatz quer über der Vorderseite – oberhalb des Vordruckfußes – tragen.

4.3 Zahlungsvorgänge aus dem beleglosen Scheckeinzug

Einwendungen gegen Zahlungsvorgänge aus dem beleglosen Scheckeinzug hat die Kontoinhaberin bzw. der Kontoinhaber unverzüglich zu erheben. Widerspricht die Kontoinhaberin bzw. der Kontoinhaber der Buchung eines Zahlungsvorgangs aus dem beleglosen Scheckeinzug, so ist die Bank zur Gutschrift des Scheckbetrages und zum Ersatz eines etwa darüber hinausgehenden Schadens nur dann verpflichtet, wenn sie im Falle der Vorlegung des Schecks nicht zu dessen Einlösung berechtigt gewesen wäre.

4.4 Widerruf

4.4.1 Der Widerruf eines Schecks ist vom Aussteller gegenüber der Bank schriftlich zu erklären. Die kontoführende Stelle der Bank kann den Widerruf nur beachten, wenn ihr die Erklärung bis zu dem Geschäftstag zugegangen ist, der dem Tag der Vorlegung des Schecks bzw. des Eingangs des Zahlungsvorgangs aus dem beleglosen Scheckeinzug oder aus dem imagegestützten Scheckeinzug vorhergeht.

4.4.2 Der Widerruf eines Schecks gilt, vom Tag des Eingangs der schriftlichen Erklärung an gerechnet, ein Jahr, sofern der Aussteller nicht vor Ablauf der Schecksperrfrist die Beachtung des Widerrufs für ein weiteres Jahr beantragt hat.

4.5 Benachrichtigung des Ausstellers eines unbezahlt zurückgegebenen Schecks

Bleibt ein auf die Bank gezogener Scheck unbezahlt, so erhält der Aussteller die für ihn im Scheckgesetz vorgesehene bzw. bei Zahlungsvorgängen aus dem beleglosen Scheckeinzug eine entsprechende Benachrichtigung von der Stelle der Bank, die sein Konto führt.

4.6 Bestätigter Scheck

4.6.1 Bestätigung, Einlösung

4.6.1.1 Auf Antrag einer Kontoinhaberin bzw. eines Kontoinhabers versieht die Bank einen von ihr/ihm auf Vordruck der Bank ausgestellten Scheck mit einem Bestätigungsvermerk, durch den sie sich zur Einlösung des Schecks bei Vorlegung innerhalb einer Frist von acht Tagen, vom Tag der Ausstellung des Schecks an gerechnet, während der Geschäftsstunden verpflichtet.

4.6.1.2 Mit Zahlstellenvermerk versehene Schecks sind von der Bestätigung ausgeschlossen.

4.6.1.3 Ein bestätigter Scheck wird bar ausgezahlt. Ist der Scheck mit einem die Barauszahlung ausschließenden Vermerk versehen, wird er innerhalb der Bestätigungsfrist mit Vordruck 4102 zur sofortigen vorbehaltlosen Gutschrift auf dem Konto hereingenommen.

4.6.1.4 Die Bank ist berechtigt, bestätigte Schecks, die abweichend von Nr. 4.6.1.3 Satz 2 zum Scheckeinzug eingereicht werden, innerhalb dieses Verfahrens einzuziehen.

4.6.2 Belastung des Scheckbetrages

Bei Abgabe der Bestätigung wird der Scheckbetrag dem Konto belastet.

4.6.3 Ablauf der Bestätigungsfrist

4.6.3.1 Wird der Scheck innerhalb der Frist von acht Tagen der Bank nicht vorgelegt, so erlischt ihre Verpflichtung aus der Bestätigung; der Scheck wird bei Vorkommen als ein nicht bestätigter Scheck behandelt.

4.6.3.2 Der Scheckbetrag wird nach fünfzehn Tagen, vom Tag der Ausstellung des Schecks an gerechnet, dem Konto des Ausstellers wieder gutgeschrieben, sofern der Scheck bis dahin nicht bei der Bank vorgekommen ist.

III. Abwicklung sonstiger Geschäfte

1 Einzug von Schecks

1.1 Einzug von Inlandsschecks

Auf Euro lautende Schecks auf alle Orte des Bundesgebietes sowie »Zahlungsanweisungen zur Verrechnung« werden nach den für den Scheck- und Lastschrifteinzug für Kreditinstitute geltenden Bedingungen (Allgemeine Geschäftsbedingungen der Bank, Abschn. VI.) zum Einzug übernommen; die Vorschriften dieser Bedingungen über den Einreichungsvermerk u. a. m. finden auf solche Schecks keine Anwendung. Orderschecks müssen von der Einreicherin bzw. vom Einreicher mit dem Indossament »An Deutsche Bundesbank« (ohne Angabe der Stelle der Bank) versehen sein. In dem Einreichungsverzeichnis sind die Schecks mit Betrag, Scheck- und Kontonummer sowie der Bankleitzahl des bezogenen Kreditinstituts aufzuführen.

1.2 Einzug von Auslandsschecks

Auslandsschecks werden nach den für den vereinfachten Einzug von Auslandsschecks für Kreditinstitute und öffentliche Verwaltungen geltenden Bedingungen (Allgemeine Geschäftsbedingungen der Bank, Abschn. X. B.) zum Einzug übernommen. Abweichend hiervon erfolgt die Gutschrift am Abrechnungstag ohne

Abzug eines Entgelts. In dem Einreichungsverzeichnis sind die Schecks mit Währungsbetrag, Schecknummer und bezogenem Kreditinstitut aufzuführen.

2 Sortengeschäft (ausländische Banknoten)

Die Bank verkauft ausländische Banknoten der Länder, für deren Währungen ein Euro-Referenzkurs festgelegt und ein Sortenkurs von der Bank gestellt wird (Allgemeine Geschäftsbedingungen der Bank, Abschn. X. A.).

Vorgenannte Banknoten werden von der Bank nicht angekauft. Sie können ohne Mindest-Gegenwert zur bestmöglichen Verwertung eingereicht werden.

IV. Beendigung des Kontoverhältnisses

1 Beendigung bei Ausscheiden aus dem Dienst

Das Kontoverhältnis endet mit dem Tage des Ausscheidens aus dem Dienst der Bank, es sei denn, dass bei Eintritt des Versorgungsfalles wegen zustehender Versorgungsbezüge oder Renten die Weiterführung des Personalkontos gewünscht wird.

2 Tod der Kontoinhaberin bzw. des Kontoinhabers

Stirbt eine Kontoinhaberin oder ein Kontoinhaber, wird das Kontoverhältnis – vorbehaltlich anderer Dispositionen von Verfügungsberechtigten – längstens bis zum Ablauf des dritten Monats nach dem Todestag fortgeführt. Ein etwaiges auf dem Personalkonto vorhandenes Guthaben wird in diesem Zeitraum zu dem geltenden Zinssatz weiter verzinst. Mit Ablauf dieser Frist endet das Kontoverhältnis, ohne dass es einer besonderen Kündigung bedarf. Der Betrag eines gegebenenfalls dann noch vorhandenen Guthabens wird zinslos verwahrt; über die weitere Behandlung des Betrags, z. B. Hinterlegung bei einer gesetzlichen Hinterlegungsstelle, entscheidet die Bank.

Auf Antrag kann ein neues Personalkonto eingerichtet werden für:

- a) Hinterbliebene, die Versorgungsbezüge von der Bank erhalten; Versorgungsbezüge für minderjährige Hinterbliebene, die durch eine andere versorgungsrechtliche Hinterbliebene bzw. einen anderen versorgungsberechtigten Hinterbliebenen gesetzlich vertreten werden, werden dessen Personalkonto gutgeschrieben
- b) die Ehegattin bzw. den Ehegatten, sofern die zustehenden Hinterbliebenenrenten dem Personalkonto gutgeschrieben werden sollen.

V. Schlussbestimmungen

1 Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank

Soweit in diesen Bedingungen im Einzelnen nichts anderes geregelt ist, gelten ergänzend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.

2 Außergerichtliche Streitschlichtung

Bei Streitigkeiten mit der Bank im Zusammenhang mit der Abwicklung von Zahlungsvorgängen über Personalkonten kann – unbeschadet des Rechts, die Gerichte anzurufen – die bei der Bank eingerichtete unabhängige Schlichtungsstelle kostenfrei angerufen werden.

Die Schlichtungsstelle ist unter folgender Anschrift zu erreichen: Deutsche Bundesbank, Schlichtungsstelle, Postfach 11 12 32, 60047 Frankfurt am Main, Telefon: 069 2388-1907, Telefax: 069 2388-1919, E-Mail: schlichtung@bundesbank.de. Dort oder unter www.bundesbank.de ist auch ein Merkblatt über den Ablauf des Verfahrens abrufbar.

Die Beschwerde ist schriftlich unter kurzer Schilderung des Sachverhalts und unter Beifügung der zum Verständnis der Beschwerde erforderlichen Unterlagen einzureichen. Hierbei ist schriftlich zu versichern, dass in dieser Streitigkeit noch kein Gericht angerufen und kein außergerichtlicher Vergleich abgeschlossen worden ist. Solange diese Versicherung nicht vorliegt, kann die Beschwerde nicht bearbeitet werden.

Anhänge

**Bedingungen für den Geschäftsverkehr zwischen der
Deutschen Bundesbank und den
Personaldepotinhaberinnen und -inhabern
(Personaldepot-Bedingungen)**

1 Kreis der Berechtigten, Voraussetzungen für die Depoterrichtung

1.1 Die Deutsche Bundesbank (im Folgenden Bank genannt) errichtet Personaldepots für:

- a) Bankangehörige
- b) ehemalige Bankangehörige, die wegen Eintritt des Versorgungs- bzw. Rentenfalles oder gemäß § 15, § 16 oder § 17 jeweils in Verbindung mit § 19 der Dienstvereinbarung zur sozialverträglichen Begleitung der Strukturreform der Deutschen Bundesbank aus dem Dienst der Bank ausgeschieden sind
- c) Ehegattinnen und Ehegatten eines verstorbenen unter a) oder b) genannten Berechtigten
- d) Kinder verstorbener Bankangehöriger oder Versorgungsempfängerinnen bzw. Versorgungsempfänger, wenn sie von der Bank Versorgungsbezüge erhalten und von einer anderen Person als der überlebenden Ehegattin oder dem überlebenden Ehegatten gesetzlich vertreten werden oder volljährig sind
- e) die Personalvertretung sowie die von der Bank zugelassenen Vereinigungen und Einrichtungen von Bankangehörigen und ehemaligen Bankangehörigen.

Unter a) oder b) genannte Berechtigte können ein Depot allein oder in Gemeinschaft mit ihrer Ehegattin oder ihrem Ehegatten bzw. mit ihrer Partnerin oder ihrem Partner aus einer eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft einrichten.

Personaldepot-Bedingungen

- 1.2 Ein Personaldepot wird nur in Verbindung mit einem bei der Bank unterhaltenen Personalkonto geführt, über das die mit der Depotführung verbundenen Geldzahlungen abgewickelt werden können.
- 1.3 Auf Personaldepots nach Nr. 1.1 e) finden nur die Nummern 2, 5, 6 und 7 dieser Bedingungen entsprechende Anwendung.

2 Grundsätzliches zur Depotführung

- 2.1 In Personaldepots dürfen nur Wertpapiere hinterlegt werden, die Eigentum der unter 1.1 genannten Berechtigten (im Folgenden Depotinhaber genannt) sind. Mit der Eröffnung des Personaldepots erklärt der Berechtigte, ausschließlich für eigene Rechnung zu handeln.
- 2.2 Depotgebühren sowie Gebühren für Sonderleistungen, die über die üblichen Depotverpflichtungen hinausgehen (z. B. Umtausch von Wertpapieren, Abstempelung von Wertpapieren, Einzahlung aus nicht voll gezahlten Wertpapieren), werden nicht berechnet. Gemäß Abschnitt I Nr. 10 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen kann die Bank ihre Auslagen (von dritter Seite in Rechnung gestellte Kosten und Entgelte) dem Depotinhaber in Rechnung stellen.
- 2.3 Der Depotinhaber ist verpflichtet, jede Änderung in den Voraussetzungen für die Errichtung eines Personaldepots der Bank unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 2.4 Die Bank beachtet Freistellungsaufträge nach § 44a II S. 1 EStG bei Gemeinschaftsdepots nur dann, wenn diese gemeinschaftlich erteilt werden.

3 Vollmachten

- 3.1 Der Depotinhaber kann einer Person oder mehreren Personen eine Vollmacht zur Verfügung über sein Depot erteilen. Die Vollmacht gilt, bis der Depotinhaber sie schriftlich widerrufen oder ihr Erlöschen schriftlich angezeigt hat. Sie erlischt nicht mit dem Tode des Depotinhabers, sondern dauert fort, bis nach seinem Tode eine Erbin bzw. ein Erbe oder eine mit der Nachlasspflege, der Nachlassverwaltung oder Testamentsvollstreckung beauftragte Stelle sie schriftlich widerrufen oder ihr Erlöschen schriftlich angezeigt hat. Hat die Bank ein ihr auf andere Weise bekannt gewordenes Erlöschen der Vollmacht nicht beachtet, so haftet sie nur für grobes Verschulden.

Bevollmächtigte sind nicht berechtigt, weitere Vollmachten zu erteilen.

- 3.2 Damit sich die Beschaffung eines Erbscheins vermeiden lässt, kann der Depotinhaber eine Person ermächtigen, nach seinem Tode und - im Fall einer Bevollmächtigung gemäß Nr. 3.1 - dem Tode aller Bevollmächtigten das Depot in Empfang zu nehmen. An diese Person wird das Depot nach Vorlegung einer standesamtlichen Bescheinigung über den Tod des Depotinhabers und ggf. des bzw. der Bevollmächtigten mit befreiender Wirkung ausgehändigt. Die Ermächtigung gilt, bis sie der Depotinhaber - oder nach seinem Tode eine Erbin bzw. ein Erbe oder eine mit der Nachlasspflege, der Nachlassverwaltung oder Testamentsvollstreckung beauftragte Stelle - schriftlich widerrufen hat. Hat die Bank ein ihr auf andere Weise bekannt gewordenes Erlöschen der Vollmacht nicht beachtet, so haftet sie nur für grobes Verschulden.
- 3.3 Wird von der Möglichkeit, eine Vollmacht gemäß Nr. 3.1 oder eine Ermächtigung für den Todesfall gemäß Nr. 3.2 zu erteilen, nicht Gebrauch gemacht, so haben sich nach dem Ableben des Depotinhabers die Erben durch Erbschein oder eine mit der Nachlasspflege, der Nachlassverwaltung oder Testamentsvollstreckung beauftragte Stelle durch Testamentsvollstreckerzeugnis bzw. Bestallungsurkunde auszuweisen. Wird der Bank eine Ausfertigung oder eine vom Gericht beglaubigte Abschrift einer letztwilligen Verfügung und der Eröffnungsverhandlung vorgelegt, so ist sie berechtigt, das Depot mit befreiender Wirkung an diejenige Person oder Stelle auszuhändigen, die in der letztwilligen Verfügung zur Erbin oder zum Erben bestimmt ist bzw. mit der Testamentsvollstreckung beauftragt ist.

4 Beendigung des Depotverhältnisses

- 4.1 Sind die Voraussetzungen für die Führung eines Personaldepots (Nr. 1) nicht mehr gegeben, so wird die Bank die sofortige Kündigung des Depotvertrages erklären.

Wenn der Todesfall eines Depotinhabers zum Wegfall dieser Voraussetzungen geführt hat, wird der Depotvertrag spätestens nach Ablauf eines Jahres nach dem Todesmonat gekündigt. Kann ein Nachlassdepot nicht innerhalb dieser Frist abgewickelt werden, entscheidet die Bank über die weitere Behandlung des Depotbestandes, z. B. die Hinterlegung bei einer gesetzlichen Hinterlegungsstelle. Bis zum Ablauf des dritten Monats nach dem Todesmonat werden die im Rahmen der Nachlassabwicklung erforderlichen Kauf- und Verkaufsaufträge provisionsfrei ausgeführt. Kaufaufträge werden allerdings nur im Rahmen von Kapitalmaßnahmen ausgeführt.

- 4.2 Im Falle der Beendigung des Personalkontoverhältnisses (Nr. 1.2) endet zum selben Zeitpunkt auch das Personaldepotverhältnis, ohne dass es dabei einer Kündigung bedarf. Nr. 4.1 S. 2 bleibt hiervon unberührt.

5 Mitteilungen

Die Bank ist berechtigt, die das Personaldepot betreffenden Mitteilungen den Bankangehörigen an ihren Arbeitsplatz zuzuleiten.

Bei Gemeinschaftsdepots, bei denen ein Bankangehöriger oder ehemaliger Bankangehöriger Mithinterleger ist, richtet die Bank die das Depot betreffende Mitteilung an diese Person.

6 Kauf oder Verkauf von Wertpapieren

- 6.1 Die Bank ist gemäß § 2a Abs. 1 Nr. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) kein Wertpapierdienstleistungsunternehmen im Sinne des Gesetzes. Sie ist insbesondere nicht an die für Wertpapierdienstleistungsunternehmen nach dem WpHG bestehenden Pflichten betreffend Verhalten, Organisation, Transparenz sowie die Behandlung von Kunden gebunden. Soweit die Bank in diesen Bedingungen teilweise Begrifflichkeiten aus den §§ 31 ff. WpHG übernimmt, stellt sie klar, dass sie ausschließlich diesen Bedingungen unterliegt.
- 6.2 Der Depotinhaber kann über die Bank nur folgende Wertpapiere zur Verwahrung und Verwaltung in seinem Personaldepot erwerben oder dorthin übertragen:
- a) Daueremissionen des Bundes
 - b) börsennotierte Bundeswertpapiere
 - c) an einer inländischen Börse notierte
 - verzinsliche Wertpapiere ohne Zusatzausstattung
 - Indexzertifikate ohne Zusatzausstattung
 - Aktien, Genussscheine und Bezugsrechte
 - Investmentfondsanteile
 - d) Investmentfondsanteile, die von einer Bank im Inland erworben und geliefert werden können
- 6.3 Die Bank behandelt die Depotinhaber ausschließlich als Privatanleger.
- 6.4 Bei der Ausführung von Aufträgen wird sich die Bank nach ihren „Grundsätzen für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten“ richten. Diese Ausführungsgrundsätze sind Bestandteil dieser Bedingungen. Die Bank ist berechtigt, die Ausführungsgrundsätze entsprechend ihren geschäftspolitischen Vorstellungen zu ändern. Über Änderungen der Ausführungsgrundsätze wird die Bank ihre Depotinhaber informieren.

Personaldepot-Bedingungen

Sofern der Bank eine von den Ausführungsgrundsätzen abweichende Weisung des Depotinhabers, z. B. in Bezug auf eine konkrete Börse, vorliegt, ist diese Weisung maßgeblich.

6.5 Ferner gelten die nachfolgenden Regelungen:

- a) Die Bank führt Aufträge nur in der Ausführungsart „Reines Ausführungsgeschäft“ aus - auch wenn Gegenstand des Auftrags Wertpapiere in Gestalt komplexer Finanzinstrumente sind.
- b) Die Bank nimmt keine Prüfung vor, ob der Depotinhaber über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, um die Risiken im Zusammenhang mit dem Auftrag angemessen beurteilen zu können.
- c) Aufträge zur Ausführung von Käufen oder Verkäufen von Wertpapieren können von Depotinhabern persönlich bei den auftragsausführenden Stellen, schriftlich, per Telefax und in Ausnahmefällen auch telefonisch erteilt werden.

6.6 Wertpapiere weisen je nach Produktart Unterschiede in den Chancen und Risiken auf. Ausführliche Darstellungen zu den Besonderheiten der einzelnen Produkte können der Broschüre „Basisinformationen über Vermögensanlagen in Wertpapieren“ entnommen werden. Die jeweils aktuelle Fassung dieser Broschüre kann jederzeit über die Bank angefordert werden.

6.7 Die von der Bank im Rahmen von Wertpapierkäufen oder -verkäufen berechneten Preise und Provisionen sind dem Preisverzeichnis zu entnehmen. Gemäß Abschnitt I Nr. 10 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird die Bank ihre Auslagen (von dritter Seite in Rechnung gestellte Kosten und Entgelte) dem Depotinhaber in Rechnung stellen.

7 Geltung der AGB der Bank, Änderungen

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank, insbesondere Abschnitte I. Allgemeines, VII. Kauf und Verkauf von Wertpapieren und IX. Offene Depots, soweit in diesen Bedingungen im Einzelnen nichts anderes vorgeschrieben ist.

Für Änderungen dieser Bedingungen gilt Abschnitt I Nr. 2 Abs. 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank mit der Maßgabe, dass die geänderte Fassung ausgehändigt oder zugesandt wird.